

Anlage 1 zur Vorlage 30/238/2011

Aus anliegender Tabelle ist ersichtlich, welche Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt wurden und wer eine Stellungnahme abgegeben hat:

Nr.	TÖB	keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
1	E.On Avacon AG		31.03.2011	
2	Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften			04.04.2011
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südostheide			13.04.2011
4	Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Uelzen		07.04.2011	
5	Landkreis Lüchow-Dannenberg			15.04.2011
6	Wasserverband Dannenberg- Hitzacker	X		
7	Handwerkskammer Lüneburg- Stade		04.04.2011	
8	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg			31.03.2011
9	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	X		
10	Samtgemeinde Dahlenburg		16.03.2011	
11	Samtgemeinde Lüchow		17.03.2011	
12	Samtgemeinde Rosche		17.03.2011	
13	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			08.04.2011

	Datum	Stellungnahme öffentlicher Träger	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Jedoch ist eine fünfjährige Feldhecke nach der derzeitigen Definition von Wald nicht als Waldfläche anzusehen. In der freien Landschaft ohne Waldanschluss beträgt die Größe für Wald mind 0,5 ha. In diesem Feldgehölzstreifen wird sich durch die geringe Breite kein Waldinnenklima einstellen. Die Definition für ein Waldinnenklima ist insbesondere die verminderte Windgeschwindigkeit und dadurch eine erhöhte Luftfeuchtigkeit. Außerdem eine Weiservegetation und andere Faktoren. Auch wird dieser Streifen stark von Licht durchflutet. Als Ausgleich für die Versiegelung der Landschaft durch die Biogasanlage und eventuell andere Bauten in dem Gebiet der 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elbtalaue soll eine größere Fläche zur Entwicklung von Wald ausgewiesen werden. Die Waldfläche sollte, wie oben beschrieben, 0,5 ha nicht unterschreiten. Wir empfehlen die gesamte Fläche nördlich der privaten Verkehrsfläche. (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Für eine Waldfläche sind eine Hauptbaumart, eine Mischbaumart und ein bis zwei Begleitbaumarten ausreichend. Wir empfehlen hier Traubeneiche, 70 %, Buche 20 %, Winterlinde 5 % und Bergahorn 5 %. Für den Waldrand die im Plan angegebenen Straucharten. Die Pflanzengröße sollte 3 jähr. versch. und 50- 80 cm hoch sein, aus dem Herkunftsgebiet norddeutsches Tiefland. Die Einmischung der Misch- und Begleitbaumarten sollte Trupp bis Gruppenweise erfolgen, um bei den einzelnen Baumarten die Gruppen- und Wuchsdynamik zu fördern. Die Fläche sollte gegen Wildverbiss mit einem 1,60 m hohen Rehwildzaun umzäunt werden. Mit freundlichem Gruß	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine Vergrößerung der vorhandenen Waldfläche ist an diesem Standort nicht vorgesehen. Als Ausgleich für den Eingriff ist neben den internen Ausgleichsmaßnahmen eine externe Kompensationsmaßnahme im Landschaftsschutzgebiet DAN 027 „Elbhöhen Drawehn“ in der Gemarkung Braasche vorgesehen. Hier soll eine landwirtschaftliche Fläche aus der intensiven Bewirtschaftung genommen und der Eigenentwicklung (Sukzession) überlassen werden.
4	07.04.11	Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Uelzen Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit: Gegen die Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	15.04.11	Landkreis Lüchow-Dannenberg Sehr geehrte Damen und Herren, zur o. a. Planung nehme ich Stellung wie folgt: 1. Textl. Festsetzung 1.1: Die für die Erzeugung von Biogas möglichen Einsatzstoffe beziehen sich auf die Positivliste des aktuellen EEG 2009. Wie wird bei einer Änderung dieser Positivliste bei Änderung des EEG umgegangen.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei eventueller Änderung der Positivliste des EEG 2009 bleibt diese als Grundlage für die Einsatzstoffe erhalten. In der Begründung wird hierzu ein Hinweis aufgenommen.

Datum	Stellungnahme öffentlicher Träger	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	2. Textl. Festsetzung 1.2: Im Satz 2 bitte die Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ändern. 3. Textl. Festsetzung 3: Für die Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen soll die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche maßgebend sein (siehe auch Ziff. 6.2 der Begründung). Es sollte ein Höhenbezugspunkt festgesetzt werden, da dieser fixiert und die Höhe hieraus konkret bestimmbar ist oder die Festsetzung von Maximalhöhen über NN. 4. Textl. Festsetzung 5 es fehlen konkrete Angaben zur Kompensation. 5. In der Planzeichnung fehlen insgesamt die Bemaßungen. 6. Planzeichenerklärung: Die Planzeichnung setzt ein Industriegebiet fest. Die Planzeichenerklärung spricht von einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO. Bitte korrigieren. 7. Unter Hinweise, Nr. 3 Altablagerungen/ Altstandorte und in der Begründung Ziff. 7.2, Seite 12 ist nicht der Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz, sondern der Fachdienst untere Wasserbehörde/Abfallbeseitigung zu informieren. 8. Die Verfahrensvermerke „öffentliche Auslegung“, „Satzungsbeschluss“ und „Verletzung von Vorschriften“ sind fehlerhaft. Verfahrensvermerk „Öffentliche Auslegung“ fehlt der Hinweis ... Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ... Verfahrensvermerk: Satzungsbeschluss ... nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß ... die Wörter Bedenken und Anregungen sind zu streichen. Verfahrensvermerk: „Verletzung von Vorschriften“ ... ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Die Wörter Verfahrens- und Form... sind zu streichen. 9. Begründung Ziff. 1, Seite 2, nicht die Begründung des RROP führt folgendes aus, sondern der Grundsatz 3.5.01 RROP 2004.	Anregung wird berücksichtigt. Anregung wird berücksichtigt. Für die Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen werden in den textlichen Festsetzungen Maximalhöhen über NN festgesetzt. Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Umweltbericht für den Vorentwurf des Bebauungsplanes noch nicht fertiggestellt. Zum Entwurf des Bebauungsplanes und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB liegt der Umweltbericht nun vor. Anregung wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird durch die Bemaßungen ergänzt. Anregung wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend der Anmerkung berichtigt. Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise bei den textlichen Festsetzungen werden gemäß der Anmerkung korrigiert. Anregung wird berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke werden entsprechend der Anregung geändert. Anregung wird berücksichtigt.

	Datum	Stellungnahme öffentlicher Träger	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		10. Begründung Ziff. 3.2, Seite 5, Satz 2 ist ein Ziel des LROP 2002 Ziff. 3.5.01. Dieses ist durch das LROP 2008 aufgehoben worden. Der Satz ist daher zu streichen. 11. Zum LROP In der zeichnerischen Darstellung werden für das Plangebiet keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung definiert. Aus der beschreibenden Darstellung können jedoch für den Planungszeitraum einige relevante Ziele und Darstellungen entnommen werden. Hierzu zählen z. B. Die Ziele und Grundsätze unter den Ziffern 2.2.03, 3.1.1 und 4.2. Ziff. 2.203: Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln. ... - in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf, - außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung. Zwischen räumlich und funktional verflochtenen Zentralen Orten ist eine Aufgabenteilung und gegenseitige Ergänzung im Verbund möglich. Der Verbund soll der Stärkung des jeweiligen Teilraumes und der Sicherung und Entwicklung einer tragfähigen Versorgungsstruktur bei angemessener Erreichbarkeit dienen. Die regionalen Ziele für den Zentrenverbund sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse sollen im Rahmen der Regionalplanung konkretisiert werden. Ich bitte Sie, für die Begründung des F-Planes, die relevanten Ziele und Grundsätze aus dem LROP herauszufiltern, diese in die Begründung wörtlich zu zitieren und zu begründen inwieweit diese Ziele und Grundsätze gewährleistet werden. 12. RROP 2004: Das Plangebiet befindet sich nach der zeichnerischen Darstellung des RROP - in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, - nördlich angrenzend an eine Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung,	Anregung wird berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich auf den Flächennutzungsplan und werden in der dortigen Begründung berücksichtigt.

	Datum	Stellungnahme öffentlicher Träger	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		- östlich angrenzend an eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung, - südlich angrenzend an eine erforderliche (bedarf weiterer Abstimmung) Hauptseisenbahnstrecke, mit der Kennzeichnung elektrischer Betrieb, - im Naturpark Elbufer-Drawehn, - im Naturraum Ostheide, - in einem Ort, der als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung definiert ist, - in der Nähe zu einem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, - in der Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, - in der Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft und - in der Nähe zu einem kulturellen Sachgut. In der Begründung unter Kapitel 3.2 wird darauf verwiesen, dass sich das Plangebiet in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, sowie im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Forstwirtschaft befindet. Dies ist aus der zeichnerischen Darstellung des RROP nicht ersichtlich. Ich bitte Sie, diese Hinweise in der Begründung wie oben aufgeführt zu berichtigen. Darüber hinaus bitte ich Sie, die Begründung unter Kapitel 3.2 so zu vervollständigen, dass alle oben aufgeführten Darstellungen, in denen sich das Plangebiet befindet, berücksichtigt werden. Für alle Darstellungen bitte ich Sie, die jeweils relevanten Ziele und Grundsätze des RROP in der Begründung zu zitieren und zu erläutern inwieweit diese eingehalten werden. Die Eisenbahnstrecke ist in der zeichnerischen Darstellung als Hauptseisenbahnstrecke ausgewiesen. Aufgrund dessen bitte ich Sie, auch in der Begründung unter Kapitel 3.2 von einer Hauptseisenbahnstrecke zu sprechen. In der beschreibenden Darstellung des RROP werden für das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung folgende Ziele definiert:	Anregung wird berücksichtigt. Das Kap. 3.2 in der Begründung wird entsprechend der Anregung korrigiert. Anregung wird berücksichtigt. Das Kap. 3.2 in der Begründung wird gemäß der Anmerkung ergänzt.

	Datum	Stellungnahme öffentlicher Träger	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		-Ziel 3.3.02: <i>„In den [...] Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung [...] ist der Waldanteil zu erhalten. Bei Waldflächenverlusten in diesen Gebieten muß die aufzuforstende Ersatzfläche innerhalb des jeweiligen Gebiets liegen.“</i> <i>In den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung [...] ist der Waldanteil zu erhöhen.“</i> -Ziel 3.3.09: <i>„Bei Waldflächenverlusten in Vorbehalts- und Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung muß die Ersatzfläche innerhalb dieser Gebiete liegen; Verluste in einem Vorranggebiet können nur in diesem ausgeglichen werden.“</i> -Ziel 3.9.1.02: <i>„In der zeichnerischen Darstellung werden die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt. Entnahmen für andere Zwecke sind nicht zulässig.“</i> <i>Ausnahmsweise können andere Grundwassernutzungen in dem Umfang zugelassen werden, wie die öffentliche Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt wird.</i> <i>Diese Gebiete sind vor Planungen, Maßnahmen oder Nutzungen zu schützen, die das Grundwasser beeinträchtigen können.</i> <i>Das Schutzgut der noch nicht durch Wasserrecht umgesetzten Vorranggebiete bestimmt sich nach der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten und der voraussichtlichen Schutzzoneneinteilung.</i> <i>Liegen Siedlungsgebiete oder Planungen und Maßnahmen in Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung, sind in der Bauleitplanung bzw. der Zulassung von Vorhaben Grundwasserbeeinträchtigungen entsprechend der voraussichtlichen Schutzzoneneinteilung auszuschließen.“</i> Ich bitte Sie, insbesondere diese Ziele in der Begründung hinzuzufügen und zu beschreiben, inwieweit diese Ziele gewährleistet werden oder ggf. darauf zu verweisen inwieweit die Ziele in den nachfolgenden Bauanträgen detaillierter geregelt werden.	Anregung wird berücksichtigt. Ziele für das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung werden in der Begründung dargestellt.

Datum	Stellungnahme öffentlicher Träger	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Des Weiteren definiert die beschreibende Darstellung des RROP folgendes Ziel für Waldflächen: -Ziel 3.3.07: „Zwischen Waldrändern und baulicher Nutzung ist ausreichend Abstand zu halten, wobei vorhandene bauliche Nutzungen Bestandsschutz genießen: - [...] - mindestens 35 m zu den sonstigen Waldgebieten.“ Auch dieses Ziel des RROP, bitte ich Sie, aufgrund der Waldfläche, die sich im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befindet, in der Begründung hinzuzufügen. Die Baugrenze des Gl-1 muss dieses Ziel beachten. Für eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 35 m ist eine Zielabweichung erforderlich. Der Bebauungsplan muss hierfür eine entsprechende Begründung vorlegen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass grundsätzlich ein Feuerschutzstreifen von 25 m zu gewährleisten ist. Dieser Streifen braucht jedoch nicht in voller Breite wund gehalten werden. Die Einbeziehung von Wegen und Vorgärten ist zulässig. Ein Randweg als mögliche Feuerwehrzu-/umfahrt kann miteinbezogen werden. Ein 12 m breiter Streifen ist frei von Büschen und Bäumen zu halten. Die weiteren 13 m können mit einzelnen Bäumen, möglichst vielen Sträuchern und Rasen bestanden sein. Im Übrigen hatte ihr Vorentwurf noch einen Abstand von 15 m vorgesehen. Unter Kapitel 3.2 wird des Weiteren von textlichen Zielfestsetzungen gesprochen. Das RROP weist lediglich Darstellungen und keine Festsetzungen auf. Des Weiteren ist ein Ziel, wie es in der Begründung des B-Planes in Kapitel 3.2 beschrieben wird, nicht im RROP vorhanden. Diese hier als Ziel dargestellte Erläuterung wird lediglich in der Begründung des RROP 3.5.04 (Windenergie) angewendet. Ich bitte Sie diesen Teil der Begründung zu korrigieren. Der Grundsatz 3.5.01 des RROP 2004 sollte an dieser Stelle auch aufgenommen werden. -Ziel 1.6.07 Ich bitte in die Begründung das Ziel 1.6.07 Eigenbedarf der Mitgliedsgemeinde an Gewerbegebieten aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Fläche nordöstlich des Industriegebietes handelt es sich nicht um eine Waldfläche sondern um ein Feldgehölz. Im aktuellen FNP und im RROP wird diese Fläche nicht als Wald bzw. Waldgebiet dargestellt. Die ca. 0,2 ha kleine Fläche liegt isoliert in einer freien Landschaft, in einem Landschaftsschutzgebiet. Das Feldgehölz zeichnet sich durch einen wertvollen Laubbestand (überwiegend Eichen und u.a. auch Birken) aus, der weitestgehend zu erhalten ist. Zwischen dem Feldgehölz und der benachbarten baulichen Nutzung ist ausreichend Abstand zu halten. Der Abstand entspricht dem Radius der Baumkrone, d.h. ca. 10 bis 12 m. Folglich wird die Baugrenze des Gl-1 um 7 bzw. 9 m nach Westen verschoben, dabei wird die eingeplante bauliche Nutzung des Gl-1 nicht beeinträchtigt. Anregung wird berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 3.5.01 des RROP 2004 ist im Kap. 1 der Begründung bereits berücksichtigt worden. Anregung wird berücksichtigt.

Datum	Stellungnahme öffentlicher Träger	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	13. Begründung Ziff. 3.3 Satz 2 rege ich an, den Hinweis auf die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. 14. Ich bitte in die Begründung aufzunehmen, wie die Versorgung mit Wasser, Löschwasser und Strom sowie Entsorgung von Abwasser geregelt ist. Sofern auf der Biogasanlage Abfälle zur Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfallen, bitte ich zu beachten, dass die für dreischsige Abfallsammelfahrzeuge notwendigen Kurvenradien und Straßenquerschnitte berücksichtigt werden. 15. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist der Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu fertigen. Der Inhalt ist verbindlich vorgeschrieben. Anderenfalls liegt ein materieller Fehler vor. 16. Es fehlt die Vorgabe der Gemeinde für die Biogasanlage ein Wärmenutzungskonzept zu entwickeln, sodass sich ein Gesamtwirkungsgrad von > 80 % ergibt, bezogen auf das eingesetzte BHKW. 17. Grundsätzlich bestehen aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren „Biogasanlage Zernien“. Die hierfür erforderliche Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist beantragt, die öffentliche Auslegung läuft z.Z.. Die eingereichten Planentwürfe sind jedoch sowohl im textlichen als auch im zeichnerischen Teil völlig unzureichend, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beurteilen zu können. Obwohl in den Anschriften der SG Elbtalae zum F- und B-Plan vom 14.03.2011 darauf hingewiesen wurde, dass 1. eine Biotopkartierung nach Drachenfels, 2. eine Eingriffsbilanzierung entsprechend der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages und 3. eine grünordnerische Untersuchung	Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend dem Hinweis ergänzt. Anregung wird berücksichtigt. Ein Entwurf liegt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Regel noch nicht vor, sondern es wird nur der Rahmen der zu untersuchenden Bestandteile aufgeführt. Für den Entwurf des Bebauungsplanes wurde dieser nun erarbeitet und liegt dem Bebauungsplan bei. Wird zur Kenntnis genommen. Inwieweit die Gemeinde eine Vorgabe für ein Wärmenutzungskonzept gibt, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Wird zur Kenntnis genommen. Anregung wird berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde der Umweltbericht für den Vorentwurf des Bebauungsplanes noch nicht fertiggestellt. Somit konnten auch die Auswirkungen auf die Natur noch nicht abschließend dargestellt werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes in den textlichen und zeichnerischen Darstellungen ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Bei den im Anschreiben vom 14.03.2011 genannten Punkten handelt es sich um Bestandteile des Umweltberichtes, die für den Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet wurden und nun vorliegen.

	Datum	Stellungnahme öffentlicher Träger	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		vorgenommen wurden, fehlen diese Unterlagen. Auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, zumindest in Form einer Potentialanalyse fehlt. In den textlichen Festsetzungen Nr. 5 wird auf einen Grünordnungsplan verwiesen, der hier aber nicht vorliegt. Eine Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft findet nur fragmentarisch statt. Auf die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens und Möglichkeiten der Minimierung und Kompensation wird kaum eingegangen. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme ist aufgrund der mangelhaften Unterlagen nicht möglich. Die fehlenden Unterlagen sind nachzufordern und die vorhandenen Unterlagen nachzubessern. 17. Die im B-Plan-Entwurf dargestellte Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) stimmt nicht mit dem Antrag auf Neuabgrenzung des LSG vom 09.02.2011 überein. Die zu entlassende Fläche muss im LSG-Entlassungsverfahren um 10 m nach Süden verschoben werden, so dass der geplante Streifen zum Anpflanzen von Gehölzen im LSG verbleibt und das geplante Gewerbegebiet vollständig aus dem LSG herausgenommen wird. Eine Anpassung der LSG-Entlassung an den jetzigen Planungsstand des Bebauungsplans erfolgt im laufenden LSG-Entlassungsverfahren. Ein Neuantrag auf LSG-Entlassung ist aufgrund der relativen Geringfügigkeit nicht erforderlich. 18. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch die jetzige Darstellung der Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht gewährleistet. Nach Westen und Süden fehlt eine sich verschattende Anpflanzung. Hier sind weitere Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorzusehen. Die Pflanzstreifen sollten eine Mindestbreite von 15 m haben. Eine Artenliste und Pflanzschema sind ebenfalls noch in den textlichen Festsetzungen des B-Plans einzufügen. Mit freundlichen Grüßen	Anregung wird berücksichtigt. Die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes in der Planzeichnung wird entsprechend geändert. Die Fläche wird demnach um 10 m nach Süden verschoben, so dass der geplante Streifen zum Anpflanzen von Gehölzen vollständig im LSG verbleibt. Anregung wird teilweise berücksichtigt. Angrenzend an den westlichen Bereich des Plangebietes werden im Rahmen des Bebauungsplanes „Göhrdestraße“ Gewerbeflächen entwickelt, so dass sich eine Anpflanzung im Westen des Plangebietes als nicht sinnvoll erweist. Im südlichen Bereich des Plangebietes sind ein 20 m breiter Pflanzstreifen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie eine weiträumige Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern vorgesehen. Im südöstlichen Bereich ist eine 5 m breite Randeingrünung eingeplant, die als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen ist. Daran schließt sich ein 7 m breiter Privatweg an. Nördlich des Weges verläuft ein 3 m breiter Grünstreifen, der eine Pufferzone zwischen dem Privatweg und Feldgehölz bildet. In dem Bereich sind keine hochbaulichen Anlagen vorgesehen, so dass ein fließender räumlicher Übergang zwischen dem Plangebiet und der freien Landschaft

	Datum	Stellungnahme öffentlicher Träger	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gewährleistet wird.
7	04.04.11	Handwerkskammer Lüneburg-Stade Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen.
8	31.03.11	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg Sehr geehrter Herr Neuhaus, zunächst bedanken wir uns bei Ihnen für Ihr Schreiben vom 14.03.2011. Biogasanlagen gehören unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Voraussetzungen zu den vom Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Im Außenbereich ist die Errichtung privilegierter Anlagen grundsätzlich zulässig, solange öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Öffentliche Belange stehen dabei gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aber dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine planerische Befassung mit dem Thema Biomasse steuernde Wirkung für die Zulässigkeit von entsprechenden Anlagen im Außenbereich haben kann. Mit der Ausweisung von Eignungsflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann demnach ein Ausschluss von Biogasanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen. Die Steuerungswirkung einer entsprechenden Flächennutzungsplanung kann darüber hinaus auch Biogasanlagen umfassen, die die Voraussetzungen für die Privilegierung nicht erfüllen. Bei diesen Anlagen handelt es sich in der Regel um gewerblich betriebene Anlagen mit einer zu installierenden elektrischen Leistung von mehr als 0,5 MW. Diese Anlagen sind als sonstige Vorhaben nur zulässig, wenn gemeindeseitig die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen wurden. Von einer möglichen Steuerung ausgenommen sind allerdings solche Anlagen, die direkt auf der Hofstelle ausschließlich der Eigenversorgung des landwirtschaftlichen Betriebs errichtet werden sollen. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg sieht in einer solch steuernden Flächennutzungsplanung die Chance, einem ansonsten ungehinderten "Wildwuchs" privilegierter Biogasanlagen im Außenbereich vorbeugen zu können. Aus Sicht der IHK muss die Flächennutzungsplanung, insbesondere	Wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung Frühzeitige Beteiligung – Bebauungsplan „Biogasanlage Zernien“

	Datum	Stellungnahme öffentlicher Träger	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Die Potenzialflächen müssen bezüglich der vorhandenen Verkehrserschließung für den Betrieb einer Biogasanlage entsprechend erschlossen sein. Wenn dies nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu gewährleisten ist, sollte von der Ausweisung als Potentialfläche abgesehen werden. Bei der Planung der Potenzialflächen sollten Einspeisepunkte in das vorhandene Energienetz berücksichtigt werden. Nur so können unwirtschaftlich lange Trassenführungen von neuen Leitungen vermieden oder minimiert werden. Eine Einspeisung sollte somit möglichst nahe der Anlage erfolgen können. Bei der Planung sehr leistungsstarker Anlagen muss auch die Anbindung an das Gasnetz möglich sein. Die Einspeisung in das Gasnetz ermöglicht in der Regel eine effizientere Nutzung der Biogasanlage. Da wir dem von Ihnen vorgelegten Vorhaben keine entsprechende oder vergleichbare Grundlagenplanung entnehmen können, kann die IHK Lüneburg-Wolfsburg der reinen Einzelfallbetrachtung und damit dem genannten Projekt nicht zustimmen. Wir bitten Sie darum, die Anregungen unserer IHK aufzunehmen und uns das Abwägungsergebnis im Anschluss an die Entscheidung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Verkehrsfläche (Braascher Weg) und über einen Privatweg. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elbtalaue stellt keine allgemeine Planung für Biogasanlagenstandorte dar. Im vorliegenden Fall wird der Flächennutzungsplan lediglich für den betreffenden Planbereich geändert. Die Auswahl des Standortes fand jedoch aufgrund einer Alternativenprüfung und in enger Absprache mit der Gemeinde Zernien, der Samtgemeinde Elbtalaue und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg statt, so dass mögliche andere gleichartige Projekte bei der Standortwahl berücksichtigt werden konnten.
10	16.03.11	Samtgemeinde Dahlenburg Sehr geehrter Herr Neuhaus, sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan Biogasanlage Zernien seitens der Samtgemeinde Dahlenburg keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen.
11	17.03.11	Samtgemeinde Lüchow Sehr geehrte Damen und Herren, Belange der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen.

	Datum	Stellungnahme öffentlicher Träger	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
12	17.03.11	Samtgemeinde Rosche Sehr geehrter Herr Neuhaus, seitens der Samtgemeinde Rosche werden keine Anregungen vorgetragen. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen.
13	08.04.11	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Sehr geehrte Damen und Herren, den mit Schreiben vom 14.03.2011 übersandten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt ca. 150 m bis 250 m nördlich der Bundesstraße „B 191“ und soll über die Gemeindestraße „Braascher Weg“ mit Anschluss an die „B 191“ in ca. Str-km 26,275 (Abs. 200 / Stat. 407) erschlossen werden. Zum Inhalt des Bebauungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Bei der weiteren Behandlung des Bebauungsplanes bitte ich jedoch nachfolgende Punkte zu berücksichtigen: - Durch die geplante Erschließung des Gebietes über den „Braascher Weg“ ist eine weitere Auslastung des Knotenpunktes im Zuge der „B 191“ zu erwarten. Diesbezüglich bedarf es der Abstimmung und es hat vor der weiteren Behandlung des Bebauungsplanes ein gemeinsamer Termin unter Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde des Landkreises, der Polizei, der Samtgemeinde sowie des Geschäftsbereiches Lüneburg stattzufinden. - Im Falle einer notwendigen Umgestaltung des Einmündungsbereichs im Zuge des Knotenpunktes mit der „B 191“ muss eine solche Planung in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. In diesem Fall ersetzt das Bebauungsplanverfahren ein Planfeststellungsverfahren (Hinweis in der Begründung). Entsprechende Unterlagen wären dann für die rechtliche Absicherung beizufügen (Entwurfsplanung, Verkehrsgutachten etc.). - Ebenfalls wäre rechtzeitig vor Baubeginn zwischen der Samtgemeinde und dem Land Niedersachsen (vertreten durch die NLStBV - Geschäftsbereich Lüneburg-) der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig. - Die Samtgemeinde hat gem. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Anregung wird berücksichtigt. Ein gemeinsamer Termin wird unter Teilnahme aller relevanten Akteure stattfinden. Anregung wird berücksichtigt. Um den Ausbau des Einmündungsbereich zwischen Braascher Weg und B 191 rechtlich abzusichern, wird dem Bebauungsplan eine Entwurfsplanung beigelegt und die Begründung entsprechend den aus dem Termin (siehe oben) hervorgegangen Anregungen ergänzt sowie auf den Ersatz eines Planfeststellungsverfahrens hingewiesen. Anregung wird berücksichtigt. Die Verwaltungsvereinbarung wird zwischen der Gemeinde Zernien und dem Land Niedersachsen geschlossen. Wird zur Kenntnis genommen.

	Datum	Stellungnahme öffentlicher Träger	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Umwelteinwirkungen (u.a. Straßenlärm der ‚B 191 ‘) erforderlich werden. - Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan sowie der Erschließung keine Kosten entstehen. Der Geschäftsbereich Lüneburg ist am weiteren Verfahren zu beteiligen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen.